

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Dezember 2019

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird monatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH (GK) v 19.12.2019, C-752/18 (BRD)

Art 6 EGRC; Art 47 EGRC; Art 52 EGRC

Das Unionsrecht, insbes Art 47 Abs 1 EGRC, ist dahin auszulegen, dass unter Umständen, die durch die beharrliche Weigerung einer nationalen Behörde gekennzeichnet sind, einer gerichtlichen Entscheidung nachzukommen, mit der ihr aufgegeben wird, eine klare, genaue und unbedingte Verpflichtung zu erfüllen, die sich aus dem Unionsrecht – etwa aus der RL 2008/50/EG über Luftqualität – ergibt, das zuständige nationale Gericht eine Beugehaft gegen Amtsträger der Behörde zu verhängen hat, wenn es in den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts eine hinreichend zugängliche, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbare Rechtsgrundlage für den Erlass einer solchen Zwangsmaßnahme gibt und wenn die damit verbundene Einschränkung des durch Art 6 EGRC garantierten Rechts auf Freiheit den übrigen insoweit in Art 52 Abs 1 EGRC aufgestellten Voraussetzungen genügt. Fehlt im innerstaatlichen Recht hingegen eine solche Rechtsgrundlage, ermächtigt das Unionsrecht das nationale Gericht nicht, auf eine derartige Maßnahme zurückzugreifen.

EuGH v 19.12.2019, C-16/18 (Ö)

RL 96/71/EG (EntsendeRL)

Art 1 Abs 3 lit a RL 96/71/EG ist dahin auszulegen, dass er die Erbringung von Dienstleistungen (zB Bordser-

vice, Reinigung und Verpflegung der Fahrgäste) im Rahmen eines Vertrags zwischen einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat und einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, das vertraglich an ein Schienenverkehrsunternehmen mit Sitz in demselben Mitgliedstaat gebunden ist, durch Arbeitnehmer des erstgenannten Unternehmens oder durch diesem von einem ebenfalls im erstgenannten Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen überlassene Arbeitnehmer in internationalen Zügen, die durch den zweitgenannten Mitgliedstaat fahren, nicht erfasst, wenn diese Arbeitnehmer einen wesentlichen Teil der mit den betreffenden Dienstleistungen verbundenen Arbeit im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats leisten und ihren Dienst dort antreten bzw beenden.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 10.12.2019, 24245/09 (TUR)

Art 6 EMRK

Verstöße eines unterinstanzlichen Gerichtes gegen das Gebot eines fairen Verfahrens können im Rechtsmittelverfahren saniert werden, wenn das Berufungsgericht über volle Kognitionsbefugnis verfügt und entweder die angefochtene Entscheidung aufheben und selbst eine Sachentscheidung treffen oder eine Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung durch das unterinstanzliche Gericht verfügen kann.

C. Bundesverfassungsgericht (BRD)

BVerfG v 6. 11. 2019, 2 BvR 2267/18

Art 2 GG; Art 19 GG

Auch einer zu lebenslanger Haft verurteilten Person kann nicht jegliche Perspektive zur Lockerung des Strafvollzuges mit der Begründung versagt werden, dass eine konkrete Entlassungsperspektive noch aussteht. Bei langjährig Inhaftierten kann daher, auch wenn weitergehenden Lockerungen eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr entgegensteht, zumindest die Gewährung von Lockerungen in Gestalt von Ausführungen geboten und der damit verbundene personelle Aufwand hinzunehmen sein, soweit das damit verbundene Risiko eines Entweichens aus der Haft nicht unvertretbar erscheint.

D. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 13. 12. 2019, G 67/2019

Art 120c B-VG

Zusammenlegung von Krankenkassen: Es liegt prinzipiell im Rahmen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des einfachen Gesetzgebers, eine ihm als rechtspolitisch zweckmäßig erscheinende Reform vorzunehmen und eine wenn auch bewährte Rechtslage durch eine ihm günstiger erscheinende zu ersetzen, ohne sich hierfür im Einzelnen rechtfertigen zu müssen. In diesem Zusammenhang haben auch unvollständige, in sich widersprüchliche oder nicht nachvollziehbare Gesetzesmaterialien oder solche Angaben in der bloß einfachgesetzlich vorgesehenen (§ 17 BHG) »wirkungsorientierten Folgenabschätzung« keine Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, auf das sie Bezug haben, zur Folge.

VfGH v 13. 12. 2019, G-211/2019

Art 120c B-VG; B-KUVG

Verfassungswidrigkeit des § 133 Abs 1 B-KUVG, weil die Entsendung der Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer nicht durch aus diesem Kreis gewählte Funktionsträger der (zuständigen) öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung, sondern durch die BMin, also durch ein Organ erfolgt, das in keiner Weise eine (indirekte) demokratische Legitimation dafür besitzt, die Interessen der Dienstnehmer zu vertreten.

VfGH v 11. 12. 2019, G 72/2019

DSG; HausRG; StPO

Die einfachgesetzlichen Ermächtigungen zum Mitlesen verschlüsselter Nachrichten (sog »Bundestrojaner«) sowie zur anlasslos-automatischen Erfassung von KFZ-Kennzeichen sind jeweils verfassungswidrig.

E. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 11. 9. 2019, Ro 2018/08/0008

§ 8a VwGVG

Ob auf Grund des Art 6 EMRK bzw des Art 47 EGRC die Beigebung eines Rechtsanwaltes »geboten ist«, kommt darauf an, ob dies für den »effektiven Zugang« der Partei zum Gericht unentbehrlich ist. Dies ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn die Partei die Kosten eines Rechtsanwaltes ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts bestreiten könnte oder die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist. Selbst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist maßgeblich, ob im Verfahren – insbes im Hinblick auf die Komplexität des Falles – Schwierigkeiten zu erwarten sind, die es der Partei verunmöglichen, ihre Interessen ohne Unterstützung eines Rechtsanwaltes wahrzunehmen. Dabei sind die persönlichen Umstände der Partei, wie ihr allgemeines Verständnis und ihre Fähigkeiten bzw ihre Rechtskenntnisse zu berücksichtigen. Ergänzend ist in die Erwägungen auch die Bedeutung des Rechtsstreits für die Partei miteinzubeziehen. Vor dem Hintergrund der Ausgestaltung des Verfahrens nach dem VwGVG – der Manuduktionspflicht, der auch für nicht rechtskundige Bürger grundsätzlich zu bewältigenden Einhaltung der Formvorschriften und des Amtswegigkeitsprinzips – sowie der durch § 8a Abs 1 VwGVG angeordneten ausdrücklichen Beschränkung der Gewährung der Verfahrenshilfe auf Fälle, in denen dies nach Art 6 Abs 1 EMRK oder Art 47 GRC geboten ist, kommt der Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer im Verfahren der Verwaltungsgerichte stets nur Ausnahmecharakter zu.

F. Verwaltungsgerichte

LVwG OÖ v 19. 12. 2019, LVwG-152183

§ 2 OöROG; § 34 OöROG

Da sich in dem von der bf Gemeinde durchgeführten Verfahren kein Hinweis auf eine umfassende Grundlagenforschung und nachvollziehbare Interessenabwägung, wie sie in der raumordnungsfachlichen Stellungnahme der Oö. LReg gefordert wurde, findet, weil insbesondere weder fachkundige Stellungnahmen

zur beabsichtigten Planung eingeholt wurden, die auf die für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts maßgeblichen Raumordnungsziele und -grundsätze iSd § 2 OöROG eingehen, noch eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen dieser Änderungen erfolgte und schließlich auch nicht dargelegt wurde, weshalb mit der geplanten Änderung, mit der ein Vordringen in den freien Agrarraum ohne adäquaten Baulandanschluss vorgesehen ist, kein umweltschädlicher Eingriff verbunden ist bzw inwieweit die in diesem Zusammenhang bestehenden Raumordnungsziele im Änderungsplan Berücksichtigung gefunden haben, hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Planänderung zu Recht versagt.

Anmerkung:

Die Notwendigkeit, zuvor quasi einen »Geschicklichkeitstest« bestehen zu müssen, ändert aber wohl nichts an der Eigenschaft der nachfolgenden und dazu in keinem Konnex stehenden Betätigung als ein Glücksspiel.

LVwG OÖ v 20.12.2019, LVwG-950132

§ 20 OöStGBG

Da zwischen dem Bf und der Zeugin ein unlösbares Spannungsverhältnis bestand, das überwiegend vom Bf (wegen mangelnder Akzeptanz der Zeugin als Dienststellenleiterin) ausging, und darüber hinaus Versetzungswünsche anderer Mitarbeiter für den Fall bestanden, dass der Bf weiterhin in der Dienststelle verbleiben würde, ergab sich insgesamt, dass die Fähigkeit zur Erfüllung der gesetzlich vorgezeichneten Aufgaben objektiv nicht mehr gegeben war; die Versetzung des Bf erweist sich daher als rechtmäßig, zumal diese mit keiner Minderung seiner Bezüge verbunden war.

LVwG OÖ v 21.12.2019, LVwG-603012

§ 4 StVO

Angesichts dessen, dass sich der Verkehrsunfall unmittelbar vor der Polizeidienststelle ereignete, wäre es dem Bf unschwer möglich gewesen, die erforderliche Meldung unverzüglich zu erstatten. Eine Diskussion mit unbeteiligten Personen und das vorherige Aufsuchen einer auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegene Postdienststelle verletzt hingegen das Gebot des § 4 Abs 5 StVO.

LVwG Wien v 30.10.2019, VGW-002/011/7224/2018

§ 52 GSpG

Kann ein Glücksspiel nur derart vorgenommen werden, dass zuvor ein Geschicklichkeitsspiel erfolgreich durchgeführt wurde, so führt das Überwiegen dieser Geschicklichkeitskomponente dazu, dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit vom Vorliegen einer verbotenen Ausspielung ausgegangen werden kann.